

KT-Drucksache Nr. X-0228

für den Jugendhilfeausschuss
-öffentlich-

**Zuschüsse und Empfänger/-innen der allgemeinen Förderung junger Menschen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Herr Robert Hahn hat als ordentliches beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses am 21.10.2020 einen Antrag an den Landkreis gestellt, der das Zuschusswesen der Städte und Gemeinden bei der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Ausgestaltung der Arbeit mit Fachkräften betrifft, darüber hinaus die fachplanerische Arbeit des Landkreises (Anlage 1). In diesem Zusammenhang wird die Aufgabenwahrnehmung der Städte und Gemeinden in der Jugendarbeit und die des Landkreises aufgezeigt (rechtlicher und fachplanerischer Rahmen).

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rechtliche Einordnung Kinder- und Jugendarbeit

1.1 Kinder und Jugendarbeit nach dem SGB VIII

Die Jugendarbeit ist ein komplexes und vielseitiges pädagogisches Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe und wird neben Familie und Schule als „drittes Sozialisationsfeld“ bezeichnet. Jugendarbeit hat eine lange Tradition und bestand schon vor der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Ihren Anfang fand sie in organisierten Vereinen. Deren Ziel war die Freizeitgestaltung für Jugendliche und junge Erwachsene außerhalb von Lehre, Beruf und Familie. Hier

liegt die Wurzel für die Verantwortung von Angeboten für junge Menschen im Gemeinwesen vor Ort.

Die heutigen Handlungs- und Wirkungsziele nach dem SGB VIII sind nach § 11 SGB VIII: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

§ 12 SGB VIII gibt vor, dass die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihrer eigenen satzungsgemäßen Ziele zu fördern ist.

§ 13 SGB VIII formuliert, dass junge Menschen zum Ausgleich von Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen Unterstützung erhalten sollen.

§ 14 SGB VIII normiert, dass jungen Menschen und Erziehungsberechtigten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden sollen.

In § 15 SGB VIII ist für die Ausgestaltung ein Landesrechtsvorbehalt formuliert: „Das Nähere über Inhalt und Umfang (...) regelt das Landesrecht.“ Damit kann den Bedingungen vor Ort Rechnung getragen werden

1.2 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)

In § 13 LKJHG wird ausgeführt, dass es dem Auftrag der Jugendhilfe dient, wenn er möglichst im engen Bezug zum Gemeinwesen umgesetzt wird. Angebote sollen im Gemeinwesen verwurzelt und vernetzt werden.

In § 14 LKJHG wird ausgeführt, Jugendarbeit sei durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Ganzheitlichkeit, Wertorientierung und Ehrenamtlichkeit, durch demokratische Gliederung ihrer Verbände, Pluralität ihrer Träger und deren Eigenverantwortlichkeit gekennzeichnet. Hier wird die gewachsene Struktur in Baden-Württemberg gezielt aufgenommen.

In § 15 LKJHG heißt es: Aufgabe der Jugendsozialarbeit ist die Unterstützung beim Übergang von der Schule zum Beruf und die soziale Integration durch möglichst ortsnahe und lebensweltbezogene sozialpädagogische Hilfen, die dort ansetzen, wo sich die jungen Menschen aufhalten. Dazu gehören die Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihre Eingliederung in die Arbeitswelt.

1.3 Verantwortung für Angebote und Maßnahmen

Das SGB VIII überträgt gemäß § 79 SGB VIII den Stadt- und Landkreisen die Verantwortung für das Vorhandensein von Jugendangeboten. § 79 SGB VIII wird in der Fachwelt als „Zwillingsparagraf“ zu § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung) betrachtet. Denn die Jugendhilfeplanung soll das Angebotsgeschehen im Blick haben, Impulse zur Gewährleistung von Angeboten setzen und fachlich fundierte Aussagen zur finanziellen Förderung erarbeiten. Verantwortung und Planung bedeutet entsprechend dem LKJHG, dass die Vor-Ort-Perspektive hier berücksichtigt werden muss.

1.4 Umfang des Angebotes für die Jugendarbeit

Das SGB VIII sieht keinen individuellen (subjektiven) Anspruch einzelner Kinder und Jugendlicher auf spezifische Angebote vor. Es handelt sich in der Jugendarbeit um einen objektiven Anspruch. Damit ist bestimmt, dass es Angebote geben muss, aber die Dimension ist von der Situation und dem Bedarf abhängig. Diese wird somit von den Städten und Gemeinden vor Ort bestimmt.

2. Praxis im Landkreis Reutlingen

Der Landkreis berät und unterstützt auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen die Städte und Gemeinden bei der Ausgestaltung der Jugendarbeit und konzentriert sich zentral auf Fördermaßnahmen der Jugendsozialarbeit wie Schulsozialarbeit, Mobile Jugendarbeit nach § 13 SGB VIII.

In allen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe, so auch in der Jugendarbeit, verfolgt der Landkreis eine nachhaltige Gestaltung des Handlungsfeldes. Es sollen positive Lebensbedingungen für Jugendliche erhalten und geschaffen werden. Im Wirkungsziel der Jugendarbeit geht es um Selbstbestimmung und gesellschaftliche Mitverantwortung. Das Handlungsziel der Jugendarbeit verfolgt die Bereitstellung von Angeboten für junge Menschen und die Möglichkeit der Mitgestaltung und Mitbestimmung.

Zu den Instrumenten gehören Untersuchungen und Berichte zur Standortbestimmung, Fachberatung, fachliche Inputs, Moderation von Themengruppen, Coaching, Fortbildung, Evaluation, Supervision, Organisationsberatung, Initiierung von Zukunftswerkshops, um nur einige zu nennen. Ein wichtiges Prinzip ist bei allen Instrumenten die Verwirklichung von Partizipation.

Das Kreisjugendamt arbeitet mit 2 Fachstellen einschließlich Planungsanteilen für die Jugendarbeit und einer zentralen Jugendhilfeplanungsstelle für alle Leistungsbereiche. Zielgruppe sind neben den Städten und Gemeinden im Landkreis die freien Träger und die ehrenamtlich Tätigen.

- Eine der beiden Fachstellen Jugend konzentriert sich auf die Umsetzung der vom Landkreis geförderten Schulsozialarbeit, die zur Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII gehört.
- Die weitere Fachstelle Jugend begleitet die ebenfalls vom Landkreis geförderte Mobile Jugendarbeit (Streetwork) und fachplanerisch die vom Landkreis geförderten Träger der Jugendarbeit mit ihren Projekten. Sie ist erste Ansprechperson für die Städte und Gemeinden in allen Angelegenheiten der Jugendarbeit, welche die Kommunen als Daseinsvorsorge gestalten. In diesem Rahmen ist sie beratend für die Fachkräfte der Jugendarbeit im Landkreis tätig. Darüber hinaus werden durch sie landkreisweite Projekte geplant und durchgeführt.
- Die zentrale Jugendhilfeplanung koordiniert Fachplanungen, wirkt durch reflektierende und aktivierende Beratung auf Planungsprozesse ein und achtet vor allem auf die Wechselwirkung von Maßnahmen der gesamten Jugendhilfe. Sie hat dabei Zielsetzungen sowie Umsetzbarkeit im Blick. Sie regt Evaluationsinstrumente an und wertet Zahlen, Daten, Fakten aus. Sie stellt interne und externe Daten zur Verfügung, um das Handlungsfeld objektiv und subjektiv zu erfassen. Ihr kontinuierliches Berichtswesen sowie die Darstellung einzelner Maßnahmen und Projekte unter anderem gegenüber dem Jugendhilfeausschuss bieten Orientierung für die interne und externe Fach- und Finanzplanung.

Alle Planungsstellen sind vernetzt mit anderen Stellen in Baden-Württemberg sowie eingebunden in Planungsprojekte des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), um selbst fachplanerische Innovationen aufzunehmen. Ergebnis und Grundlage zum Verständnis der Planungsarbeit bildet daher die Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung, herausgegeben vom KVJS, an der die Fachstelle Jugendhilfeplanung des Landkreises mitgewirkt hat.

3. Antrag von Herrn Hahn

Im Folgenden werden die aufgeworfenen Punkte des Antrags beantwortet.

3.1 Statistische Daten

Es sollen alle Anbieter der offenen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, getrennt nach ehrenamtlich und hauptamtlich begleiteten Angeboten, aufgelistet werden. Darüber hinaus sollen zugehörige Stellenanteile, die Kosten und die Kostenträger ausgewiesen werden.

Der Landkreis hat eine Abfrage bei den Städten und Gemeinden vorgenommen. Dem liegt die berechtigte Annahme zugrunde, dass dort die gewünschten Daten vorhanden sind, da die Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge Jugendarbeit selbst gestalten oder freie Träger damit beauftragen.

Die 26 Städte und Gemeinden unterscheiden sich deutlich bezogen auf die Jugendeinwohner. Die Spanne junger Menschen im Alter von 6 bis unter 21 Jahren beträgt 194 bis 16.591. Auch die sonstigen Daten divergieren stark (vgl. Anlage 2).

- Träger:
Spanne: 1 bis 20
Häufigkeit: 23 Kommunen 1 bis 5, 3 Kommunen über 5 bis 10
- Anzahl der Angebote:
Spanne: 1 bis 34
Häufigkeit: 20 Kommunen 1 bis 10, 6 Kommunen über 10 bis 34
- Anzahl der ehrenamtlich begleiteten Angebote:
Spanne: 0 bis 25
Häufigkeit: 5 Kommunen keine, 19 Kommunen 1 bis 12 und 2 Kommunen über 12 bis 25
- Anzahl der hauptamtlich begleiteten Angebote:
Spanne: 7 bis 26
Häufigkeit: 7 Kommunen keine, 18 Kommunen 1 bis 10, 1 Kommune 26
- Hauptamtliche Stellen bezogen auf die Jugendeinwohner 6 bis unter 21 Jahren pro 1.000:
Spanne: 8 Kommunen keine, 14 Kommunen 0,1 bis 1,3, und 4 Kommunen über 1,3 bis 2,5
- Finanzieller Aufwand für die Jugendarbeit § 11 SGB VIII bezogen auf die Jugendeinwohner 6 bis unter 21 Jahren pro 1.000 im Jahr 2019:
Spanne 564,00 EUR bis 283.88,00 EUR
Häufigkeit: 4 Kommunen keine Angabe, 13 Kommunen 564,00 EUR bis 46.948,00 EUR und 9 Kommunen 72.674,00 EUR bis 283.888,00 EUR.

3.2 Ungleichgewicht und Ausgleichsfunktion

Der Antrag von Herrn Hahn zielt darauf ab, Ungleichgewichte vor Ort aufzuzeigen. Ggf. soll eine Ausgleichsfunktion als Aufgabe des Landkreises zu erkennen sein.

Für den Landkreis spiegeln die Ergebnisse wider, welche Anstrengungen die Städte und Gemeinden unternehmen, um Jugendlichen ein außerschulisches Lern- und Erfahrungsangebot zu machen. Neben dem Einsatz von professioneller Unterstützung durch hauptamtliche Fachkräfte ist die ehrenamtliche Arbeit in Verbindung mit selbstorganisierter Arbeit von Jugendlichen eine entscheidende Größe.

Durch Gespräche des Landkreises mit kleineren Gemeinden ist zu schließen, dass vorhandene Angebote den Bedarf abdecken und auf Veränderungen bedarfsanpassend reagiert wird. Dialogisch generierte Analysen sind in kleinen Gemeinden durch soziale und räumliche Nähe möglich und fachplanerisch zielführend.

Größere Städte und Gemeinden bedürfen einer systematischen Analyse des Bedarfs, der beispielsweise über fortlaufende aktivierende Beteiligungsverfahren oder kontinuierlich über strukturell angelegte kleinräumige Reflexionsgruppen erfolgt. In allen größeren Städten und Gemeinden im Landkreis finden solche Bedarfsanalysen statt. Daher kann auch für größere Gemeinwesen geschlossen werden, dass mit vorhandenen Angeboten der Bedarf gedeckt ist und eine ständige Anpassung der Angebote für die Jugendarbeit erfolgt.

Interventionen im Sinne einer Ausgleichsfunktion sieht der Landkreis nicht.

3.3 Entlastung des Landkreises durch die Gemeinden

Herr Hahn möchte eine Aussage, inwieweit durch die Gemeinden erbrachten Angebote nach §§ 11 bis 14 SGB VIII im Bereich der Entlastung wirtschaftlichen Jugendhilfe nach sich ziehen. Hierbei geht es dem Antragsteller um Angebote der erzieherischen Hilfen, die den §§ 29, 30, 35 SGB VIII zugeordnet werden können und für die der Landkreis Rechtsansprüche zu gewährleisten hat.

Der Landkreis verweist darauf, dass die offenen Angebote der Jugendarbeit und die einzelfallbezogenen erzieherischen Hilfen einen unterschiedlichen Zweck verfolgen. In welcher Weise sie sich gegenseitig bedingen ist empirisch nicht nachweisbar. Es kann somit nichts darüber ausgesagt werden, ob die Ausgestaltung der Infrastruktur bei den Städten und Gemeinden durch Angebote für die Jugend sich reduzierend oder steigernd auf die Anzahl von erzieherischen Hilfen auswirkt.

Die offenen Angebote nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII werden allen interessierten jungen Menschen ohne Einzelprüfung bezüglich des Bedarfs mit dem Ziel der Förderung ihrer Entwicklung zugänglich gemacht. Nach § 14 SGB VIII sind auch die Erziehungsberechtigten als Zielgruppe definiert.

Die im Antrag aufgeführten Angebote sind Ausgestaltungsvarianten des § 27 SGB VIII. Sie bedürfen nach § 36 SGB VIII der Bedarfsabklärung und Entscheidung durch den Sozialen Dienst. Sofern ein Hilfebedarf definiert ist, wird mit den erziehungsberechtigten Antragstellern - und wenn die jungen Menschen volljährig sind, mit ihnen selbst - ein Hilfeplan besprochen und abgestimmt. Dieser wird hinsichtlich des Erfolgs kontrolliert und ggf. fortgeschrieben.

3.4 Jugendhilfeplanung

Herr Hahn bittet um Aussagen zum aktuellen Stand der Jugendhilfeplanung nach §§ 11 bis 14 SGB VIII.

Für den Bereich der Jugendarbeit stehen aktuell und in den beiden nächsten Jahren fortlaufende und dynamisch zu entwickelnde Planungsprozesse einschließlich der Ergebnisumsetzungen auf der Agenda, die hier nicht einzeln aufgeführt werden.

Von Bedeutung ist eher, wie die Planung in den 2021 und 2022 strukturiert wird.

Arbeitsgemeinschaft Jugend-Jugendhilfeplanung:

Der Landkreis plant eine AG Jugend § 78 in Verbindung mit § 80 SGB VIII. Einge-laden werden Trägervertretungen sowie Vertretungen der Städte und Gemeinden, um sich über Planungsinhalte und Schwerpunkte sowie Empfehlungen abzustimmen.

Fachforum Jugend:

Darüber hinaus plant die Fachstelle Jugend, für die Fachreferenten und Akteure der operativen Ebene ein Fachforum Jugend einzurichten. Hier werden die Umsetzungen von Planungen koordiniert und Basisthemen aufgenommen, die in die AG Jugend § 78 in Verbindung mit § 80 SGB VIII eingespeist werden.

Fachforum Schulsozialarbeit:

Im bestehenden Fachforum Schulsozialarbeit ist geplant, die Rolle der Schulsozialarbeit im Kontext der Schule neu in den Blick zu nehmen. Die Schule hat durch die Pandemiebedingungen einen Digitalisierungsschub erhalten, es wurden grundsätzliche Fragen nach der Rolle der Lehrkräfte und der Eltern beim Lernen diskutiert. Die Gesamtheit der Aspekte wirkt mehr oder weniger auf die Arbeit der Schulsozialarbeit und ist Anlass zur Reflexion und Standortbestimmung.

4. Jugendarbeit im Jugendhilfeausschuss

Der Landkreis möchte in einem der nächsten Jugendhilfeausschüsse einzelne relevante Projekte der Jugendarbeit, die von der Fachstelle Jugend initiiert werden, vorstellen und aufzeigen, wie die Wirkungs- und Handlungsziele praktisch umgesetzt werden. Auch die Ergebnisse der AG Jugend § 78 in Verbindung mit § 80 SGB VIII sollen in loser Folge in den Jugendhilfeausschuss eingebracht werden.

Stadt Reutlingen - BMA III - Postfach 2543 - 72715 Reutlingen

Herrn Landrat
Thomas Reumann
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses
Landkreis Reutlingen
Bismarckstraße 47
72764 Reutlingen

Reutlingen, 21.10.2020

Antrag

Zuschüsse und Empfänger/innen der allgemeinen Förderung junger Menschen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit

Sehr geehrter Herr Landrat,

in meiner Funktion als ordentliches Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Reutlingen stelle ich folgenden Antrag:

1. Der Landkreis Reutlingen möge alle Anbieter von offener Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) im Landkreis erheben, getrennt nach ehrenamtlich und hauptamtlich begleiteten Angeboten. Bei den hauptamtlich begleiteten Angeboten sollten die jeweils beschäftigten Stellenanteile (hilfsweise Personalkosten), Kosten insgesamt und Kostenträger ausgewiesen sein.
Mit der Antwort wäre es dem Kreistag und dem Jugendhilfeausschuss möglich zu erkennen oder mindestens abzuschätzen, ob es Ungleichgewichte in den Bedarfen vor Ort gibt, die der Landkreis im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion bearbeiten müsste.
2. Der Landkreis Reutlingen möge darüber berichten, welche Entlastungen die durch die Gemeinden erbrachten Angebote und Leistungen nach § 11 SGB VIII im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach sich ziehen.

Bei einer Untersuchung im Zusammenhang mit Einrichtungen der offenen Jugendarbeit in Reutlingen wurde wissenschaftlich bestätigt (Hochschule Mannheim), dass Leistungen, die in den Jugendeinrichtungen erbracht werden, über die klassischen Aufgaben nach SGB VIII, §§ 11-14 hinausgehen und erziehungshilfeähnliche Teilfunktionen nach §§ 27ff. mit abdecken.

Dabei handelt es sich insbesondere um solche Aspekte, die ansonsten der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29), der Erziehungsbeistandschaft (§ 30), der Erziehung in der Tagesgruppe (§ 32) sowie in Einzelfällen auch der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35) zugeordnet sind.

3. Der Landkreis Reutlingen möge zum aktuellen Stand der Jugendhilfeplanung in Bezug auf §§ 11 -14 SGB VIII berichten.

Freundliche Grüße



Robert Hahn

Bürgermeister

Anlage 2 zu KT-Drucksache Nr. X-0228

Gemeinde	Einwohner gesamt	Jugend- einwohner Alter 6 bis U 21	Anteil 6 bis U 21 an der gesamten Bevölkerung in %	Anzahl Träger	Anzahl Angebote	Anzahl Angebote ehrenamtlich begleitet	Anzahl Angebote hauptamtliche begleitet	Anzahl hauptamtliche Stellen (Vollzeitäquivalente) für die hauptamtlich begleiteten Angebote	Eckwert hauptamtliche Stellen bezogen auf die Jugendeinwohner pro 1000 Alter: 6 bis U 21
	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	Haushalt 2019	Haushalt 2019	Haushalt 2019	Haushalt 2019	Haushalt 2019	Haushalt 2019
Mehrstetten	1445	194	13,43	1	1	0	0	0	0
Pfronstetten	1525	236	15,48	6	9	9	1	0,05	0,2
Grabenstetten	1684	284	16,86	3	14	12	0	0	0
Gomadigen	2165	302	13,95	1	3	2	0	0	0
Zweifalten	2264	335	14,80	3	16	14	2	0,01	0
Hayingen	2219	344	15,50	2	5	2	2	0,57	1,7
Grafenberg	2716	364	13,40	2	3	1	0	0	0
Hülben	3006	466	15,50	1	4	0	0	0	0
Hohenstein	3679	607	16,50	2	10	4	8	0,5	0,8
Riederich	4360	618	14,17	2	2	1	1	0,7	1,1
Römerstein	4037	635	15,73	3	5	5	0	0	0
Wannweil	5353	753	14,07	1	1	0	1	0,05	0,1
St. Johann	5241	763	14,56	3	5	4	2	1,85	2,4
Walddorfhäslach	5322	798	14,99	1	2	0	1	0,1	0,1
Engstingen	5301	852	16,07	1	1	0	1	0,5	0,6
Trochtelfingen	6390	940	14,71	4	4	4	0	0	0
Sonnenbühl	7199	1092	15,17	1	5	1	4	0,5	0,5
Lichtenstein	9187	1380	15,02	2	2	1	1	0,56	0,4
Pliezhausen	9780	1429	14,61	3	4	1	1	0,64	0,4
Dettingen	9798	1441	14,71	3	13	12	5	0,6	0,4
Eningen u. A.	11511	1621	14,08	4	5	2	3	1,15	0,7
Bad Urach	12965	1754	13,53	3	5	3	2	3,2	1,8
Münsingen	14633	2300	15,72	11	11	10	1	0,5	0,2
Pfullingen	19707	2956	15,00	1	3	1	3	1	0,3
Metzingen	23275	3359	14,43	5	20	8	10	2,65	0,8
Reutlingen	115043	16591	14,42	10	34	25	26	41,83	2,5
Landkreis	289805	42414	14,64	79	187	122	75	56,96	1,3
Quelle									
Einwohnerdaten:	Kommunales Rechenzentrum, Einwohnermeldeämter Städte und Gemeinden								
Fachkräfte und Angebote:	Umfrage der Jugendhilfeplanung bei den Städten und Gemeinden								